

Abwicklungsregeln für Messstellenbetreiber-/Messdienstleisterprozesse im Netzgebiet der Stadtwerke Neustrelitz GmbH

Vorbemerkung

Diese Anlage beschreibt Abwicklungsregeln für die Messstellenbetreiber- und Messdienstleisterprozesse für den Anwendungsbereich gemäß Messstellenrahmenvertrag. Diese Abwicklungsregeln gelten bis zum Eintreten der verbindlichen Umsetzungsfristen aus den Festlegungen BK7-09-001 und BK6-09-034 der Bundesnetzagentur bezüglich einheitlicher Geschäftsprozesse zur Abwicklung des Messstellenbetriebs und der Messung bei Strom und Gas.

Der Datenaustausch erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form. Voraussetzung für die Aufnahme einer geregelten Marktkommunikation zwischen den Marktpartnern ist die Durchführung einer gemeinsamen Testphase (IT-Systeme).

1	Die Prozessbeschreibung enthält nachfolgende Geschäftsprozesse. Der Datenaustausch erfolgt per csv bzw. per MSCONS in der jeweils gültigen Formatversion. Eine Eingangsbestätigung der csv-Dateien (beispielsweise mittels CONTRL-Nachrichten) erfolgt nicht.	
	Prozess	Datenformat
	Beginn Messstellenbetrieb (evt. inkl. Messung)	csv
	Ende Messstellenbetrieb Stilllegung (evt. inkl. Messung)	csv
	Kündigung Messstellenbetrieb (evt. inkl. Messung)	csv
	Wechsel des Messstellenbetreibers (evt. inkl. Messung)	csv
	Geräteübernahme	Textform/csv
	Gerätewechsel aufgrund Messstellenbetreiberwechsel	csv
	Gerätewechsel aufgrund Turnus (Plantausch) oder Defekt	csv
	Messstellenumbau	Textform/csv
	Zuordnungsliste	csv
	Übermittlung von Messwerten	MSCONS
	Abweichende Geschäftsprozesse müssen zwischen den Vertragsparteien abgestimmt werden.	
2	Formatbeschreibung Die Formatbeschreibung für den Datenaustausch per csv wurde in Anlehnung an die Inhalte des Datenformates UTILMD erstellt und ist in Anlage 7 zum Messstellenrahmenvertrag dargestellt.	

Anlage 6

3	Beschreibung der Geschäftsprozesse Im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten Geschäftsprozesse treten die Marktpartner auf: • Messstellenbetreiber neu (MSBN) • Messstellenbetreiber alt (MSBA) • Ersatzmessstellenbetreiber (MSBE) • Netzbetreiber (NB)
3.1	Beginn Messstellenbetrieb Dieser Prozess gilt für alle Anlagen auch bei der Wiederinbetriebnahme von stillgelegten Messstellen . Voraussetzungen für die Abwicklung des Geschäftsprozesses sind • das Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber • die Beauftragung des MSBN durch den Anschlussnutzer zur Durchführung des Messstellenbetriebs • Die Messeinrichtung des MSBA wurde auf Basis von § 4 (5) MessZV noch nicht ausgebaut bzw. der NB hat eine Messeinrichtung eingebaut. Hier gilt der bisherige MSB als MSBE. • die eindeutige Identifizierung der Messstelle ist zum fristgerechten Austausch von messstellenbezogenen Daten und zur automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Die entsprechenden Regelungen gelten grundsätzlich für alle durchzuführenden Identifizierungen einer Messstelle zwischen NB und MSB bzw. MDL sowie zwischen MSB bzw. MDL untereinander. Beabsichtigt der MSBN die Geräteübernahme vom MSBA, ist dies parallel zu diesem Prozess entsprechend Punkt 3.5 (Geräteübernahme) zu klären. Der MSBN meldet den Messstellenbetrieb per csv spätestens 15 WT vor dem angemeldeten Beginnstermin an. Er gibt dabei an, ob die bestehende Messeinrichtung übernommen wird. Der NB antwortet bis spätestens 10. WT nach Eingang der Anmeldung. Negative Antworten begründet der NB. Liegen für eine Abnahmestelle zum gleichen Anmeldetermin mehrere Anmeldungen vor, bestätigt der NB die Meldung, welche zuletzt beim NB eingegangen ist. Bei Zustimmung übermittelt der NB dem MSBN die fehlenden Stammdaten sowie bei SLP-Kunden den Turnusablesetermin des NB. Der MSBN übermittelt bei SLP-Entnahmestellen spätestens 5 WT nach Einbau der Messung die Anfangszählerstände an den NB per MSCONS. Unverzüglich nach Bestätigung der Anmeldung teilt der NB dem MSBE bzw. MSBA die Beendigung des Messstellenbetriebs im Format csv mit. Bei Einbau einer neuen Messung schließt sich der Prozess „Gerätewechsel“ (Punkt 3.6) an. Handelt es sich um eine RLM-Messung, übermittelt der MSBN ab Einbau die Lastgangdaten und teilt dem NB die Anfangszählerstände mit (MSCONS). Der NB nimmt die Entnahmestelle in die monatliche Zuordnungsliste auf.

Anlage 6

3.2	Ende Messstellenbetrieb Dieser Prozess gilt bei Auszug des Kunden aus einer bestehenden Anlage oder Stilllegung bzw. bei einem ungeklärten Folgemessstellenbetrieb. Voraussetzungen für die Abwicklung des Geschäftsprozesses sind: • das Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber • Der Dienstleistungsvertrag wurde vom Anschlussnutzer wegen Auszug, wegen Stilllegung oder ohne Begründung beendet bzw. durch den MSBA selbst gekündigt. • Es liegt keine Kündigung eines anderen MSB beim MSBA vor. • Die Messstelle ist dem MSBA beim NB zugeordnet. Der MSBA meldet den Messstellenbetrieb beim NB mindestens 20 WT vor dem angemeldeten Endtermin per csv ab. Der NB beantwortet die Abmeldung bis spätestens 10. WT nach Eingang der Abmeldung. Bei Zustimmung der Abmeldung gibt der NB an, ob der MSBA mit der weiteren Durchführung des Messstellenbetriebs entsprechend § 4 (5) MessZV beauftragt wird. Lehnt der MSBA dies ab bzw. erfolgt keine Beauftragung des MSBA, ist ein Gerätewechsel notwendig. Der MSBA übermittelt bei SLP-Entnahmestellen spätestens 5 WT nach Ausbau der Messung die Endzählerstände an den NB per MSCONS. Handelt es sich um eine RLM-Messung, übermittelt der MSBN bis zum Ausbau die Lastgangdaten und teilt dem NB die Endzählerstände mit (MSCONS). Der NB beauftragt den MSBE per csv mit dem Messstellenbetrieb und dem Wechsel der Messeinrichtung. Der weitere Prozessablauf erfolgt entsprechend Punkt 3.6(Gerätewechsel). Bis zum Wechsel der Messeinrichtung bleibt der MSBA verantwortlich für den Messstellenbetrieb. Der NB entfernt die Entnahmestelle von der monatlichen Zuordnungsliste.
3.3	Kündigung Messstellenbetrieb zwischen MSBA und MSBN Voraussetzungen für die Abwicklung des Geschäftsprozesses sind: • das Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber • Beauftragung des MSBN durch den Anschlussnutzer zur Durchführung des Messstellenbetriebs und zur Kündigung des bestehenden Dienstleistungsverhältnisses beim MSBA (in Vollmacht des Anschlussnutzers) • Die Messstelle ist dem MSBA beim NB zugeordnet. Der MSBN kündigt beim MSBA den Messstellenbetrieb per csv bis spätestens 5. WT vor der Anmeldung beim NB. Der MSBN teilt mit, ob er die Messeinrichtungen des MSBA ganz oder teilweise durch Kauf oder Miete übernehmen möchte. Der MSBA beantwortet die Kündigung spätestens am 3. WT nach Eingang der Kündigung. Eine Ablehnung begründet der MSBA. Bei Bestätigung der Kündigung beginnt der Prozess 3.4 (Wechsel Messstellenbetrieb).

Anlage 6

3.4	Wechsel des Messstellenbetreibers Voraussetzungen für die Abwicklung des Geschäftsprozesses sind: • das Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber • die Beauftragung des MSBN durch den Anschlussnutzer zur Durchführung des Messstellenbetriebs • Die Kündigungsbestätigung des MSBA an MSBN liegt vor. • Die Messstelle ist dem MSBA beim NB zugeordnet. Der MSBN meldet den Messstellenbetrieb per csv spätestens 15 WT vor dem angemeldeten Beginnstermin an. Der NB beantwortet die An- und Abmeldung spätestens 10 WT nach Eingang der An- bzw. Abmeldung. Ablehnungen begründet der NB. Bei Bestätigung der Anmeldung übermittelt der NB dem MSBN die fehlenden Stammdaten sowie bei SLP-Kunden den Turnusablesetermin des NB. Liegen für eine Abnahmestelle zum gleichen Anmeldetermin mehrere Anmeldungen vor, bestätigt der NB die Meldung, welche zuletzt beim NB eingegangen ist. Der NB nimmt die Entnahmestelle in die monatliche Zuordnungsliste auf. Zugleich entfernt der NB die Messstelle von der Zuordnungsliste der MSBA. Wurde ein Gerätewechsel im Rahmen des Kündigungsprozesses zwischen dem MSBA und MSBN vereinbart, startet zusätzlich der Prozess 3.6 (Gerätewechsel). Wurde die Abmeldung bestätigt, ohne dass eine positive Anmeldung vorliegt, versucht der NB mit dem MSBA einen Folgemessstellenbetrieb zu vereinbaren. Gelingt dies nicht, beauftragt der NB den MSBE mit dem Messstellenbetrieb.
3.5	Geräteübernahme Voraussetzungen für die Abwicklung des Geschäftsprozesses sind: • das Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber • die Beauftragung des MSBN durch den Anschlussnutzer zur Durchführung des Messstellenbetriebs und zur Kündigung beim MSBA • die Kündigung des MSBN beim MSBA mit dem Wunsch Geräteübernahme • Die Messstelle ist dem MSBA beim NB zugeordnet. Der MSBA hat vom MSBN den Wunsch zur Geräteübernahme erhalten. Dies kann entweder im Rahmen des entsprechenden Geschäftsprozesses im Format csv oder unabhängig davon in Textform erfolgen. Der MSBA beantwortet den Wunsch spätestens 4 WT nach Eingang der Anfrage in Textform inklusive der Angabe eines Angebotes mit den entsprechenden Entgelten. Der MSBN beantwortet das Angebot spätestens 3 WT nach Eingang des Angebots. Besteht die Messeinrichtung aus mehreren Bestandteilen, ist auch eine teilweise Annahme des Angebots möglich. Bei Ablehnung des Angebots ist der MSBN zum Gerätewechsel (Punkt 3.6) verpflichtet.

Anlage 6

3.6	Gerätewechsel aufgrund Messstellenbetreiberwechsel oder Umzug Voraussetzungen für die Abwicklung des Geschäftsprozesses sind: • Beim Messstellenbetreiberwechsel liegt dem MSBN vom MSBA eine Kündigungsbestätigung mit vereinbartem Gerätewechsel vor. • Es liegt eine vom NB bestätigte Anmeldung und/oder Abmeldung vor. • Die Messstelle ist dem MSBA beim NB zugeordnet Sofern nichts anderes vereinbart ist, baut der MSBN zum vereinbarten Termin die Messeinrichtungen des MSBA aus und schickt diese an die vom MSBA angegebene Adresse. Er erfasst dabei die Endzählerstände. Bei RLM-Kunden veranlasst er zudem die Auslesung der Lastgangdaten bis zum Ausbau der Messeinrichtung. Baut der MSBA selbst die Messeinrichtungen aus, ist er ebenfalls zur Erfassung der Zähl- und Messwerte verantwortlich. Unverzüglich nach dem Geräteausbau erfolgt der Einbau der neuen Messeinrichtungen durch den MSBN. Er erfasst dabei die Einbauzählerstände und startet beim RLM-Kunden zusätzlich die Erfassung der Lastgangdaten. Spätestens 5 Werktage nach dem Gerätewechsel teilt der MSBN und gegebenenfalls der MSBA die erfassten Zähl- und evtl. Messwerte dem NB im Datenformat MSCONS mit. Ist der Gerätewechsel zum vereinbarten Termin nicht möglich, informiert der MSBN den MSBA und NB unverzüglich in Textform unter Angabe von Gründen. Die Parteien verständigen sich anschließend über einen neuen Termin.
3.7	Gerätewechsel aufgrund von Turnuswechsel oder Defekt der Messeinrichtungen Voraussetzung für die Abwicklung des Geschäftsprozesses ist: • Die Messstelle ist dem MSBN beim NB zugeordnet. Bei RLM-Abnahmestellen informiert der MSBN dem NB spätestens 5 WT vor dem geplanten Wechseltermin in Schriftform. Bestätigt der NB den Termin bzw. liegt keine Antwort des NB vor, erfolgt der Gerätewechsel zum angegebenen Termin. Lehnt der NB den Termin ab, verständigen sich der MSBN und der NB über einen Termin. Bei SLP-Entnahmestellen ist eine vorherige Information des NB nicht notwendig. Der MSBN nimmt den Gerätewechsel vor und erfasst die Aus- und Einbaustände sowie bei RLM-Kunden die Lastgangdaten. Der MSBN übermittelt die Daten bis spätestens 5. WT nach Gerätewechsel an den NB per MSCONS.
3.8	Messstellenumbau Voraussetzungen für die Abwicklung des Geschäftsprozesses sind: • Der MSBN beabsichtigt den Messstellenumbau oder • der NB wünscht den Messstellenumbau oder • der Anschlussnutzer wünscht den Messstellenumbau oder • der Lieferant wünscht den Messstellenumbau

Anlage 6

	Die Messstelle ist dem MSBN beim NB zugeordnet. Der entsprechende Marktpartner (NB, Lieferant oder Anschlussnutzer) informiert den MSBN in Schriftform über den Wunsch des Messstellenumbaus unter Angabe von Gründen. Der MSBN beantwortet die Mitteilung schriftlich bis spätestens 10. WT nach Eingang der Meldung. Eine Ablehnung begründet der MSBN. Bei Bestätigung der Anfrage teilt der MSBN dem Anfragenden den geplanten Umbautermin mit. Zudem informiert er die anderen Marktpartner unverzüglich über den bevorstehenden Umbau. Der MSBN nimmt den Messstellenumbau vor. Er erfasst dabei die Aus- und Einbauzählerstände sowie die Lastgangdaten bei RLM-Kunden und meldet dem NB die Daten bis spätestens 5. WT nach Umbau der Messeinrichtung per MSCONS.
4.	Übermittlung von Messwerten Ist der Messstellenbetreiber nach den Maßgaben des Messstellenrahmenvertrags auch zur Messung verpflichtet, ist er diesbezüglich in der Marktrolle des Messdienstleisters (MDL) tätig, für den ergänzend zum Rahmenvertrag zusätzlich die folgenden Regelungen gelten.
4.1	Übermittlung der Messwerte von SLP-Kunden Der MDL nimmt die Ablesung der Messstelle zu dem vom NB vorgegebenen Turnustermin vor. Die Datenübermittlung der Ablesewerte durch den MDL an den NB hat unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 14. Kalendertag nach der Ablesung bzw. 21. Kalendertag nach Sollablesetermin im Format MSCONS zu erfolgen. Der NB fordert zusätzliche Messungen entsprechend den Maßgaben des Messstellenrahmenvertrages im Datenformat csv beim MDL an. Bei gescheiterter Auslesung hat eine Mitteilung an den NB bis spätestens nach 10 WT zu erfolgen.

Anlage 6

4.2	Übermittlung der Messwerte von RLM-Kunden Strom (MessZV §10, Abs. 2 und Abs. 3) Der MDL übermittelt werktäglich bis 06:00 Uhr die Lastgänge der Messstellen an den NB. Er vergibt für jeden Messwert einen Status gemäß MeteringCode bzw. G2000. Im Falle eines Zählerwechsels sind die übermittelnden Lastgänge aus den Lastgängen des alten Zählers und den Lastgängen des neuen Zählers zu kombinieren. Die Pflicht zur Übermittlung des gesamten Tageslastgangs trifft bei Wechsel des Messstellenbetreibers den neuen Messstellenbetreiber. Bei fehlenden oder unplausiblen Daten ist der NB für die Ersatzwertbildung verantwortlich. Der MDL unterstützt die Ersatzwertbildung durch Bereitstellung von Messergebnissen aus einer Vergleichsmessung bzw. durch Bereitstellung von zusätzlichen Informationen (z. B. Zählerständen mit Zeitpunkten). Diese Daten sind vom MDL unverzüglich, jedoch bis spätestens 3. WT nach Störungseintritt an den Netzbetreiber zu übermitteln. Der MDL übermittelt zusätzlich am 1.WT eines Monats die Zählerstände zum Monatswechsel an den NB.
4.3	Übermittlung der Messwerte von RLM-Kunden Gas (MessZV §11) Der MDL übermittelt für die vertragsgegenständlichen Zählpunkte täglich bis 08:00 Uhr die Lastgänge des Vor-Gastages an den NB. Zusätzlich übermittelt der Messstellenbetreiber für die vertragsgegenständlichen Zählpunkte täglich bis 13:00 Uhr die Lastgänge von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr des aktuellen Gastages an den NB. Der MDL vergibt für jeden Messwert einen Status gemäß Metering-Code in der aktuellen Fassung bzw. G2000. Im Falle eines Zählerwechsels sind die übermittelnden Lastgänge aus den Lastgängen des alten Zählers und den Lastgängen des neuen Zählers zu kombinieren. Die Pflicht zur Übermittlung des gesamten Tageslastgangs trifft bei Wechsel des Messstellenbetreibers den neuen Messstellenbetreiber. Bei fehlenden oder unplausiblen Daten ist der NB für die Ersatzwertbildung verantwortlich. Der MDL unterstützt die Ersatzwertbildung durch Bereitstellung von Messergebnissen aus einer Vergleichsmessung bzw. durch Bereitstellung von zusätzlichen Informationen (z. B. Zählerständen mit Zeitpunkten). Diese Daten sind vom MDL unverzüglich, jedoch bis spätestens 3. WT nach Störungseintritt an den Netzbetreiber zu übermitteln. Der MDL übermittelt zusätzlich am 1.WT eines Monats die Zählerstände zum Monatswechsel an den NB.

